Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses zur VI. Tagung der 26. Landessynode

Hildesheim, 12. Mai 2022

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2021 bis Mai 2022 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.

Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung über die Vertretung bei der Vakanz von Pfarrstellen und über Dienste im Ruhestand (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO)

Kern dieses Regelungsvorhabens ist im Wesentlichen die zeitgemäße Gestaltung einer Rechtsverordnung über die Vertretung bei der Vakanz von Pfarrstellen und über Dienste im Ruhestand durch Zusammenfassung der Vertretungstatbestände mit dem Ziel einer Deregulierung. Diese schlägt sich in einer Verringerung der Paragrafenzahl von 17 auf 8 nieder. Weitere Ziele sind die Differenzierung zwischen einem Basis-Gastdienst und einem erweiterten Gastdienst mit umfangreicherem Aufgabenprofil bei moderat gesteigerten Zuwendungen sowie die Einführung der geschlechtergerechten Sprache und die redaktionelle Anpassung an die Terminologie der neuen Kirchenverfassung.

Dem Wunsch des Pastorenausschusses, Probedienstleistende auch künftig nicht zu Vakanzvertretungen heranzuziehen, soll entsprochen werden, um ihnen in der besonders prägenden Zeit des Berufseinstiegs ausreichenden zeitlichen Spielraum für eine Konzentration auf die Aufgaben an ihrer ersten Wirkungsstätte zu verschaffen. Auf die weitergehende Forderung des Pastorenausschusses, auch dessen Mitglieder und über 60-Jährige weitestgehend von der Verpflichtung zur Übernahme von Vakanzvertretungen freizustellen, soll nicht zugegangen werden, weil das konstante Interesse an einer Verlängerung der Dienstzeit über die Regelaltersgrenze hinaus und die Bereitschaft zur Übernahme von Gastdiensten im Ruhestand hinreichend deutlich mache, dass das Lebensalter keinen generell geeigneten Maßstab für die Heranziehung zu Vakanzvertretungen darstelle.

Der LSA hat dem modifizierten Entwurf einer neuen Vakanz- und Vertretungsverordnung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zugestimmt.

2. <u>6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften</u>

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA erläutert, dass die 6. Verordnung mit Gesetzeskraft einer Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften (HandlungsfähigkeitsVO) diene, die erforderlich sei, weil die Arbeit der kirchlichen Leitungsgremien durch die Corona-Pandemie weiterhin beeinträchtigt werde.

Die 6. Verordnung mit Gesetzeskraft enthält Regelungen für geheime Abstimmungen und Wahlen bei einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode. Sie eröffnet dem Vorstand der Kirchenkreissynode künftig die Möglichkeit, neben einer schriftlichen Abstimmung oder Wahl mithilfe eines Briefes eine digitale Abstimmung mithilfe eines Programms durchzuführen, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode auch in offener Wahl zu wählen, wenn kein anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode diesem Verfahren widerspricht. Diese Verfahrenserleichterung entspricht einer Regelung, die im April 2021 im Blick auf die turnusmäßig anstehende Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz in den Kirchenvorständen in die entsprechende Handlungsfähigkeitsverordnung eingefügt wurde. Sie ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynoden während des Berichtszeitraumes in allen Kirchenkreisen anstand.

Die Geltungsdauer der HandlungsfähigkeitsVO verlängert sich um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022. Eine weitere Verlängerung wird voraussichtlich nicht erforderlich, weil insbesondere die Regelungen der HandlungsfähigkeitsVO über digitale Sitzungen in den Entwurf der neuen Kirchenkreisordnung und in die begleitenden Änderungen anderer Gesetze übernommen wurden. Diese Rechtsänderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der LSA hat der 6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften gemäß Artikel 71 der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. Änderung der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz (AusfVO-MG)

Das LKA hat erläutert, dass die Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz an einer Stelle präzisiert und an einer anderen Stelle ergänzt werden soll.

Die Präzisierung ist in § 4 Absatz 1 der AusfVO-MG erforderlich. Bislang ist dort lediglich geregelt, dass der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiter*innen, die "als Diakon*innen angestellt werden", der Genehmigung des LKA bedürfen. Tatsächlich will sich das LKA aber auch dann die Genehmigung vorbehalten, wenn Diakon*innen nicht "als Diakon*in", sondern noch während ihrer Ausbildung oder in anderen verwandten Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden.

Die Ergänzung ist für § 7 Absatz 2 AusfVO-MG vorgesehen. Dort ist geregelt, welche Kirchen (neben den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD) auch als christliche Kirchen im Sinne von § 16 Absatz 4 Mitarbeitendengesetz anerkannt sind, sodass ihre Mitglieder auf Stellen mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung eingesetzt werden können. Bislang waren das lediglich Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACK-N) sind. Zusätzlich zu diesen Kirchen sollen künftig auch Gemeinden, die der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden (IKCG) angehören, als christliche Kirchen im Sinne des § 16 Absatz 4 Mitarbeitendengesetz anerkannt werden. Es handelt sich dabei um evangelische Auslandsgemeinden, die sich nach der Immigration ihrer Mitglieder auch im Einzugsbereich der hannoverschen Landeskirche gegründet haben. In der IKCG haben sich internationale Gemeinden zusammengeschlossen, die untereinander und mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers eine ökumenische Zusammenarbeit vereinbart haben. Sie sollen den Kirchen, die der ACK-N als Mitglieder angehören, gleichgestellt werden.

Ziel der Gleichstellung ist es, dass Anstellungsträger evangelische Christ*innen mit Zuwanderungsgeschichte für weitere Bereiche der beruflichen Mitarbeit berücksichtigen können, ohne zuvor eine Ausnahmegenehmigung durch das LKA einholen zu müssen. Dies schult innerkirchlich die Wahrnehmung und macht zugleich die Anstellungsträger im Bereich der hannoverschen Landeskirche attraktiv für Arbeit suchende evangelische Menschen, die nicht in Deutschland geboren sind.

Der LSA hat der Änderung der Ausführungsverordnung zum Mitarbeitendengesetz zugestimmt.

4. Rechtsverordnung zur Änderung und Ergänzung der Zulagenverordnung

Bei der Änderung und Ergänzung handelt es sich u.a. um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Einführung einer Aufwandsentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik. Zudem wurden die Stellen für die Leitung der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sowie die Leitung des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll anlässlich einer Veränderung des Stellenprofils und der anstehenden Neubesetzung im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens neu bewertet.

Da auch die Stabsstellen Teil der Organisationsstruktur des LKA sind, sind die Stellen für ihre Leitung daher nach den gleichen Grundsätzen wie die Bewertung der Stellen für die Leitung des Referates des LKA vorzunehmen. Ordinierte Referatsleitungen im LKA, die nach Besoldungsgruppe A16 besoldet werden, wurden in der Vergangenheit in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen. Sie sollen künftig grundsätzlich im Pfarrdienstverhältnis verbleiben und Besoldung nach den Bestimmungen der Zulagenverordnung erhalten. Die bisherigen Regelungen der Zulagenverordnung sehen allerdings für Referatsleitungen im LKA Zulagen nur nach den Besoldungsgruppen A14 sowie A15 und nicht nach A16 vor. Die Höhe der Zulage ist in jedem Fall nach Maßgabe einer Dienstpostenbewertung zu bemessen, die in entsprechender Anwendung der für Kirchenbeamt*innen im LKA geltenden Bestimmungen vorzunehmen ist. Mehrkosten entstehen durch die Öffnung der Zulagenverordnung für Referatsleitungen im LKA um Besoldungsgruppe A16 nicht, weil im Gegenzug die Personalkosten für eine nach A16 bewertete Kirchenbeamtenstelle wegfallen.

Bei Projektstellen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren erscheint es nicht sinnvoll, für deren Errichtung sowie ihren späteren Wegfall eigens die Zulagenverordnung zu ändern. Sofern das übliche Bewertungsverfahren eine Zulage rechtfertigt und der LSA zustimmt, soll die Zulage für die Dauer der Projektarbeit daher gewährt werden können, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung der Verordnung bedarf.

Die Rechtsverordnung sieht ferner vor, dass Pfarrer*innen künftig eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25 Euro für die Bereitstellung privater Endgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik zur dienstlichen Nutzung steuerfrei aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden. Sofern durch eine kirchliche Körperschaft ein mobiles Kommunikationsgerät, z.B. ein Smartphone, zur Verfügung gestellt wird, verringert sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 15 Euro.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung und Ergänzung der Zulagenverordnung gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zugestimmt.

5. <u>Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Richtlinie)</u>

Im Rahmen der Beratungen über die Gesamtproblematik einer PC-Zulage/"Pastor*innen-PC" wurde seitens des LKA unter Einbeziehung des Fachausschusses der Kirchenämter und der Sprechergruppe der Superintendenten*innen auch über eine Neufassung der bisherigen Telekommunikationsrichtlinie beraten. Inhaltlich passend zur Einführung einer Aufwandsentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Endgeräte bei Pfarrpersonen wurden insbesondere Rahmenregelungen für eine entsprechende Aufwandsentschädigung für andere Berufsgruppen und ehrenamtlich Mitarbeitende, die von den jeweiligen Anstellungsträgern bzw. beauftragenden Körperschaften zu tragen ist, und Rahmenregelungen für die Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte getroffen.

Das Kolleg hat die IuK-Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie wurde dem LSA für die Beratungen über die Rechtsverordnung zur Änderung und Ergänzung der Zulagenverordnung zur Kenntnis gegeben.

Der LSA hat die IuK-Richtlinie zur Kenntnis genommen.

6. Kirchengesetz über den Rechtshof

Nach der Beschlussfassung über die Änderungen der Rechtshofordnung im November 2021 hat sich herausgestellt, dass in den Landessynoden der beteiligten konföderierten Kirchen versehentlich unterschiedliche Fassungen beschlossen wurden. Da gleichlautende Beschlüsse aller beteiligten Synoden Voraussetzung für ein Inkrafttreten der Änderungen sind, sind diese Änderungen nicht in Kraft getreten. Im Kreis der leitenden Jurist*innen aus den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) wurde daher vereinbart, in allen Synoden eine von der Geschäftsstelle der Konföderation erstellte komplette Neufassung der Rechtshofordnung in den Synoden einzubringen.

Das LKA hat den Präsidenten der Landessynode daher gebeten, den Entwurf nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode im Einvernehmen mit dem LSA vorab dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen, damit er in der VI. Tagung der Landessynode im Mai 2022 beschlossen werden kann.

Der LSA hat den vorgelegten Gesetzentwurf über den Rechtshof zur Kenntnis genommen und sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode hergestellt.

7. <u>Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen</u> für die Jahre 2010 bis 2021

Für die durch die Kirchenämter verwalteten Rechtsträger in der Landeskirche werden Jahresabschlüsse spätestens seit Einführung des neuen kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesens z.T. mit einer erheblichen Verzögerung aufgestellt. Für das Ziel, flächendeckend zeitnah aktuelle und geprüfte Jahresabschlüsse zu erreichen, fehlen sowohl aufseiten der Erstellung in den Kirchenämtern als auch aufseiten der Rechnungsprüfung ausreichende Kapazitäten, um die Abschlüsse der vergangenen Jahre im regulären Verfahren aufzuholen. Die haushalts- und rechtsträgerübergreifende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gibt hierbei deutliche Erleichterungen; dieses Verfahren ist jedoch jeweils vor Ort von den zuständigen Gremien zu beschließen.

Ziel des vorliegenden Kirchengesetzes ist eine weitergehende verpflichtende Vereinfachung sowohl bei der Erstellung als auch bei der Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse. Im Ergebnis sollen die zuständigen Gremien zeitnah aktuelle Jahresabschlüsse erhalten und alle Körperschaften in der hannoverschen Landeskirche so auf neue rechtliche Veränderungen (z.B. § 2 b Umsatzsteuergesetz) besser vorbereitet sein.

Das LKA hat zur Eilbedürftigkeit vorgetragen, dass eine weitgehende verpflichtende Vereinfachung des Verfahrens dringend geboten sei und auch von den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden im Stellungnahmeverfahren außerordentlich begrüßt wurde.

Der LSA begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 und hat sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Finanzausschuss gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode hergestellt.

8. <u>Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021</u>

Im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 ist dem LSA seitens des LKA auch eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des vorgenannten Kirchengesetzes vorgelegt worden.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Kirchengesetz durch die Landessynode gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung zugestimmt.

II.

Finanzfragen

9. Überlegungen für Erleichterungen bei der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen Im Rahmen eines Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes wurde dem LSA und dem Finanzausschuss berichtet, dass aufgrund der Doppikumstellungen eine große Anzahl von Jahresabschlüssen und Eröffnungsbilanzen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinde, teilweise zurückliegend bis zu den Jahren 2011 und 2012, nach wie vor fehlen. Um diese Lücken zu schließen und in ordnungsgemäße, zeitnahe Prüfungszeiträume und -verfahren zurückzukehren, haben beide Ausschüsse das LKA um Überlegungen für Erleichterungen gebeten. Das LKA hat daraufhin dem LSA Überlegungen für Erleichterungen bei der Erstellung und Prüfung von zurückliegenden Jahresabschlüssen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgestellt.

Im Finanzausschuss der Landessynode ist das Thema bereits gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt beraten worden. In den Kirchenkreisen gibt es seit Umstellung auf die Doppik (teilweise auch davor) eine große Zahl von nicht geprüften Jahresabschlüssen, teilweise ist auch die Erstellung nicht abgeschlossen. Sowohl in den Kirchenämtern als auch beim Rechnungsprüfungsamt gebe es Personalengpässe, die ein zeitnahes vollständiges Aufarbeiten der Abschlüsse der Vergangenheit nicht ermöglichen.

Um zügig auf einen aktuellen Stand im Rechnungswesen zu kommen und weder Ehrenamtliche noch Hauptamtliche mit der Beschäftigung von Abschlüssen vergangener Jahre zeitlich zu binden, ist die Idee, sowohl für die Aufstellung als auch für die Prüfung von Jahresabschlüssen zurückliegender Jahre Vereinfachungen zuzulassen. Die Erstellung von Abschlüssen kann dann über mehrere Jahre vereinfacht erfolgen, nur für das letzte Jahr wird ein vollständiger Abschluss (mit allen erforderlichen Anlagen) gefordert und dann auch geprüft. Prüfungsfreie Räume entstehen durch Stichprobenprüfungen nicht. Eine Checkliste erleichtert die Erstellung der vereinfachten Zwischenabschlüsse.

Für die Umsetzung wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft benötigt, da gesetzliche Regelungen zum Jahresabschluss zeitlich ausgesetzt werden. Diese ist – in Anlehnung an Regelungen anderer Gliedkirchen – vom LKA entworfen worden und befindet sich zz. in der Mitberatung (u.a. Fachausschuss der Kirchenämter, Rechnungsprüfung, Kirchenkreise, Sprechergruppe der Ephoren), sodass eine Regelung spätestens in der Frühjahrstagung der Landessynode beschlossen werden könne. Auf die Ziffern 7 und 8 wird verwiesen.

Der LSA hat eine solche Regelung begrüßt und dem Verfahrensvorschlag zugestimmt.

10. Eckdaten für die Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024

Die festzulegenden prozentualen Eckpunktewerte basieren, soweit deren Höhe nicht rechtlich vorgeschrieben ist, auf den aktuell anzunehmenden finanziellen Entwicklungen. Insgesamt ist eine Minderung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erwarten, die eine umsichtige und verantwortungsvolle Haushaltsplanung (insbesondere Stellenplanung) erforderlich mache.

Mehraufwendungen durch neue Aufgaben und Projekte, unvermeidbare Stellenausweitungen etc. seien daher grundsätzlich zu kompensieren. Ausgenommen hiervon sind Ebenen übergreifende Verschiebungen von Aufgaben auf die landeskirchliche Ebene.

Der innerhalb der Landeskirche begonnene Zukunftsprozess sei für den Haushaltszeitraum 2023 und 2024 für die Planung hinsichtlich der perspektivisch geringer werdenden finanziellen Mittel, der damit verbundenen zurückgehenden Finanzkraft sowie der rückläufigen personellen Ressourcen zu beachten.

Die geplanten Personalkosten seien durch den TV-L-Tarifabschluss im Jahr 2023 auf jeden Fall, im Jahr 2024 vermutlich auch gedeckt.

Der LSA hat den Beschluss des Kollegs, die laufenden Personal- und Sachmittel - einschließlich der Baumittel - für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 um 2 % zu mindern (Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen, Berücksichtigung der voraussichtlichen Kirchensteuerentwicklung/Finanzkraft) und dann auf den abgesenkten Betrag für das Jahr 2023 um 3 % und für das Jahr 2024 um 2 % zu erhöhen, zur Kenntnis genommen. In den Erhöhungen sind die zu erwartenden Tarif- und Kostensteigerungen eingeplant.

11. Tigray-Fluchtbegleitung und Nothilfe 2021 bis 2024 (ELM-Projekt Nr. 48-2021)

Das LKA hat berichtet, dass Äthiopien ein Land sei, dass von den Auswirkungen von Binnenfluchtbewegungen innerhalb Afrikas stark betroffen sei. Zusätzlich würden die Lebensbedingungen der dort lebenden Menschen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die zunehmenden Bürgerkriegshandlungen extrem beeinträchtigt.

Im Vorjahr nahm das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) in der Region Tigray als einer neuen Region mit neuen Projektverantwortlichen vor Ort die Zusammenarbeit auf. Die zwei angelaufenen Projekte in Rama und Mekelle waren zunächst von den Sekundärfolgen der Corona-Pandemie betroffen und mussten dann aufgrund

der Kriegshandlungen aufgegeben werden. In dieser Extremsituation zeigte sich der Partner, die Äthiopische Evangelische Mekane Yesus Kirche (EECMY), bisher als zuverlässig und sehr kommunikationsbereit.

Das Projekt ist neu aufgelegt, da die Projekte in Rama und Mekelle mit dem Schwerpunkt auf die Entwicklung von Kindern durch den regionalen Krieg in der Region Tigray nicht mehr in der geplanten Form durchgeführt werden konnten. Im ersten Jahr soll es vor allem um Katastrophenhilfe gehen, d.h. Abfederung der akuten Notsituation von Menschen, die kriegsbedingt auf der Flucht sind und nicht in Camps der Vereinten Nationen aufgenommen werden. In den anschließenden zwei Jahren sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen stattfinden und damit eine Stabilisierung der Situation erreicht werden.

Die meisten Ausgaben, rund 45 % der Gesamtkosten, fallen noch im Jahr 2021 an. Der Großteil ist für die Verteilung von Lebensmitteln geplant. Aufgrund dieser dringenden akuten Notwendigkeit wurden die im Kosten-Finanzierungsplan aufgeführten landeskirchlichen Mittel aus der Kostenstelle 1000-36600 (Katastrophenhilfe) in Höhe von 100 000 Euro, die keinem haushaltsrechtlichen Sperrvermerk unterliegen, bereits vorab durch das Referat 23 des LKA bewilligt und ausgezahlt. Davon unberührt sind die weiteren Mittel in Höhe von 178 833 Euro aus den Mitteln zur Begleitung Geflüchteter aus der Kostenstelle 1000-38700, deren Freigabe das LKA beantragt hat.

Der LSA hat der Freigabe der Mittel für das Projekt Tigray-Nothilfe 2021 bis 2024 zugestimmt. Vorab hatte der Ausschuss für Mission und Ökumene der Landessynode dieses Projekt ebenfalls befürwortet.

12. Jahresbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Prüfbericht des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA) hat den Mitgliedern des Finanzausschusses und des LSA vorgelegen. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung obliegt dem LSA u.a. die Entscheidung über die Entlastung des LKA. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen.

Gegenstand der vom ORA durchgeführten Prüfung war zum einen die Rechnungslegung des zentralen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2020. Dabei wurde geprüft, ob die in dem vorgelegten Jahresabschluss und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Buchungen ordnungsgemäß belegt sind, die Rechnungslegung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Ergebnis-,

Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche vermittelt und die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

Nach einigen einführenden Erläuterungen durch das ORA wurde im Folgenden auf einige Punkte im Bericht besonders eingegangen. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Beträge mit den Büchern übereinstimmen und ordnungsgemäß belegt sind. Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen seien überwiegend eingehalten worden, die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen.

Die Vermögenslage der Landeskirche wird in der Schlussbilanz dadurch falsch dargestellt, dass das Reinvermögen der Landeskirche um ca. 198,57 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen und in gleicher Höhe ein "nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag" auf der Aktiv-Seite der Bilanz ausgewiesen wird.

Unvollständig ist in der Schlussbilanz die Vermögenslage der hannoverschen Landeskirche dargestellt, weil die unselbständigen Sonderrechnungen nicht konsolidiert wurden. Im Übrigen zeichnen Ergebnisrechnung und Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis- und Finanzlage der hannoverschen Landeskirche.

Der Vollständigkeit halber hat das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 und im Jahresbericht 2010 hingewiesen. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche sei insofern bislang nicht möglich.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen über den fehlerhaften Ausweis des Reinvermögens im Zusammenhang mit der Aktivierung des nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrages wesentliche Beanstandungen im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen darstellen und somit gegen eine uneingeschränkte Entlastung des LKA sprechen. Insofern hat das ORA empfohlen, die Entlastung des LKA mit der Auflage zu verbinden, die landeskirchliche Bilanz zum 1. Januar 2021 zu berichtigen. Das Prüfungsergebnis liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

In der Aussprache zum Jahresbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 haben sich der LSA und der Finanzausschuss auf die nachfolgenden Themen bzw. Fragestellungen, die u.a. im Finanzausschuss weiter beraten werden sollen, verständigt:

 Ist die Bemessungsgrundlage für die Betriebsmittelrücklage noch adäquat oder bedarf es womöglich einer Rechtsänderung?

- Hinsichtlich der Versorgungslasten besteht eine Deckungslücke, die perspektivisch geschlossen werden muss. Hierzu müsste deren Ausfinanzierung über einen längeren Zeitraum dargestellt und dem geltenden Haushaltsrecht gegenübergestellt werden.
- Mit Blick auf den gesonderten Prüfbericht zum Predigerseminar Loccum ist eine mangelnde Vertragsüberwachung festgestellt worden, die möglicherweise dazu geführt habe, dass die hannoversche Landeskirche gegenüber den anderen beteiligten Landeskirchen Mehrkosten für den Betrieb des Predigerseminars trägt. Hier seien klare Strukturen notwendig, die der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit, der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss in den Blick nehmen sollen.
- Der Finanzausschuss soll sich zudem mit der Zergliederung des Haushaltes beschäftigen.

Der LSA hat die genannten Ausschüsse mit der Beratung der entsprechend benannten Thematiken beauftragt.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hat der LSA zunächst beschlossen, dem LKA nach Artikel 49 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung lediglich eine aufschiebende Entlastung zu erteilen.

Nachdem das LKA dem LSA in einer Folgesitzung mitgeteilt hat, dass die notwendigen Bilanzänderungen zum 1. Januar 2021 auf Vorschlag des ORA vorgenommen worden sind, hat der LSA seine aufschiebende Entlastung schließlich in eine Entlastung ohne Einschränkungen umgewandelt.

13. Evaluation dreier exemplarischer Projekte zur Begleitung Geflüchteter in Afrika

In Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel für die Projekte begleiteter Flüchtlinge in Afrika besteht seitens des LKA, des Ausschusses für Mission und Ökumene und des LSA Einigkeit darüber, dass nicht nur der Nachweis über die Verwendung dieser Haushaltsmittel zu führen ist, sondern dass auch durch eine geeignete Evaluation zu überprüfen ist, ob diese Mittel sinnvoll und nachhaltig verwendet wurden.

Nach Beratung im Bewilligungsausschuss des ELM zu Möglichkeiten der Evaluation bereits abgeschlossener Projekte zur Begleitung Geflüchteter in Afrika am 10. Dezem-

ber 2021 hat sich der Ausschuss für Mission und Ökumene in seiner Sitzung am 25. Februar 2022 damit befasst, wie eine Evaluation dieser Projekte aussehen könnte und auf Vorschlag des ELM eine exemplarische Auswertung von drei Projekten in den Blick genommen. Vorgeschlagen werden durch das ELM das Projekt in Gambella/Äthiopien in zwei Phasen, das Projekt in Beni/Malawi und aus Südafrika das Projekt von Pastorin Rosalie Madika in Verbindung mit der Arbeit der Outreach Foundation, da diese drei Projekte die Vielfalt der Arbeit mit Geflüchteten gut abbilden. Der Ausschuss für Mission und Ökumene hat sich insgesamt damit einverstanden erklärt, entsprechend zu verfahren und der Vorlage entsprechender Angebote entgegenzusehen.

Nunmehr wurden dem LKA durch das ELM die Konzepte erfahrener örtlicher Agenturen vorgelegt, mit denen das ELM bereits Vorgespräche geführt hat. Das ELM hat die vorgelegten Angebote ausführlich geprüft und hält die Evaluierungskonzepte für inhaltlich sinnvoll und kostenmäßig angemessen. Der zuständige Ausschuss für Mission und Ökumene der 26. Landessynode wurde seitens des LKA um ein Votum im Umlaufverfahren gebeten. Dieses fiel einstimmig für eine Evaluation der vorgenannten Projekte aus.

Der LSA hat der Durchführung von drei exemplarischen Evaluationen bei bereits abgeschlossenen Projekten zur Begleitung Geflüchteter in Äthiopien, Malawi und Südafrika durch externe örtliche Organisationen unter der Begleitung des ELM bei Gesamtkosten in Höhe von bis zu 60 987,26 Euro aus der Kostenstelle 1000-38700 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kollegs zugestimmt.

14. Sondermittel für Geflüchtete

Den Kirchenkreisen fehlen für die hohe Anzahl geflüchteter Menschen in den letzten Wochen die finanziellen Mittel, ihre Arbeit für geflüchtete Menschen an die aktuellen Notwendigkeiten anzupassen. Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Jahre 2021 und 2022 sind durch die bestehende Arbeit in den meisten Kirchenkreisen bereits verwendet. Um die Kirchenkreise in ihrer Arbeit für geflüchtete Menschen, insbesondere aus der Ukraine, finanziell zu unterstützen, bietet sich eine zusätzliche Sonderzahlung nach den allgemeinen FAG-Verteilungskriterien für das Jahr 2022 an. Die Kirchenkreise sind mit dem System der Verteilung weiterhin sehr zufrieden, da es ermöglicht, die regionalen Bedarfe und Schwerpunkte individuell, kurzfristig und ohne zu großen Verwaltungsaufwand zu finanzieren und kurzfristig anzupassen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit hat das LKA den LSA daher um einen entsprechenden Beschluss zur Ausschüttung von Sondermitteln über das FAG gebeten.

Die LSA-Mitglieder wurden daher im Auftrag des LSA-Vorsitzenden zum einen um ihre Zustimmung zum Verfahren (Umlaufbeschluss) und um ihre Zustimmung zu folgendem Beschluss gebeten:

"Es werden den Kirchenkreisen zur Finanzierung der Arbeit mit Geflüchteten kurzfristig 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die nach FAG-Kriterien verteilt werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Rückfluss nicht verwendeter Mittel für Geflüchtete in den Vorjahren in Höhe von 1,7 Mio. Euro sowie um eine weitere Aufstockung von 800 000 Euro aus Haushaltsrestmitteln. Dafür stimmt der LSA einer befristeten Überschreitung des Teilergebnishaushaltes 1000-92200 (Gesamtzuweisung) zu."

Der LSA hat im Umlaufverfahren gemäß § 21 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen, der Ausschüttung von Sondermitteln nach den allgemeinen Verteilkriterien des FAG zuzustimmen.

15. <u>Jahresabschluss 2021</u>

Der LSA und der Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beraten.

Ergebnisrechnung:

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit ordentlichen Erträgen von 678,8 Mio. Euro ab, das sind rd. 47 Mio. Euro mehr als geplant. Die positive Planabweichung ist im Wesentlichen durch die Kirchensteuerentwicklung begründet, die sich durch die gute Konjunktur besser entwickelt hat als zu Beginn der Coronapandemie erwartet.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen 639,9 Mio. Euro und liegen damit um 32,3 Mio. Euro unter den für das Jahr geplanten Aufwendungen. Abweichungsursachen sind zum einen die ausgebliebenen und erst für Ende des Jahres 2022 geplanten Tarifsteigerungen im Personalbereich, zum anderen sind aufgrund der Coronapandemie eine Reihe von Veranstaltungen ausgefallen oder verschoben worden, die zu entsprechenden Einsparungen im Jahr 2022 geführt haben.

Das Finanzergebnis liegt mit einem Ergebnis von 26,6 Mio. Euro deutlich über den geplanten 12,2 Mio. Euro, da die Aktienmärkte im Jahr 2021 eine positive Entwicklung genommen haben.

Insgesamt ist damit ein positives Jahresergebnis von 68,5 Mio. Euro erreicht. Nach den Regelungen des Haushaltsrechts ist das Jahresergebnis jeweils in das Eigenkapital der Körperschaft zu übernehmen.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung:

Zur Ergebnisverwendung wurde folgender Vorschlag gemacht, den das Kolleg beschlossen hat:

- 26,8 Mio. Euro werden den Pflichtrücklagen zugeführt. Hierin enthalten sind die Anpassung aufgrund der Prüfungsbemerkung des ORA, bei der Berechnung auch die aktuell noch zu integrierenden unselbstständigen Einrichtungen vorab zu berücksichtigen, sowie die jährliche Zuführung der Substanzerhaltungsrücklage.
- 2,7 Mio. Euro werden zur Erhöhung der Haushaltsreste genutzt. Aufgrund der durch die Pandemie ausgefallenen Veranstaltungen und Projekte ist die Erhöhung der Übertragung von Haushaltsresten im Vergleich zum Vorjahr aus Sicht der Finanzabteilung nachvollziehbar.
- 6,5 Mio. Euro werden in eine Rücklage für den Neubau des Telemannhauses des Evangelischen Gymnasiums Andreanum in Hildesheim eingestellt. Die Mittel waren in den vergangenen Jahren im Haushalt geplant, wurden aber aufgrund der Verzögerung der Baumaßnahme noch nicht genutzt. Um keine weitere Übertragung vorzunehmen, wurde die Bildung dieser Rücklage vorgeschlagen.
- Jeweils 10 Mio. Euro (insgesamt 30 Mio. Euro) werden der Risikorücklage, der landeskirchlichen Baurücklage sowie einer neu zu bildenden freien Rücklage zugeführt. Die Zuführung der Risikorücklage war für das Jahr 2022 geplant und soll aufgrund des positiven Jahresergebnisses ein Jahr vorgezogen werden. Die Zuführung zur Baurücklage soll als Planungsreserve dienen, um dringend benötigte Baumaßnahmen auf Ebene der hannoverschen Landeskirche planen zu können. Die Idee einer neuen freien Rücklage könnte beispielsweise sowohl Strukturveränderungen im Rahmen des Zukunftsprozesses unterstützen als auch für Klimaschutzprojekte genutzt werden.
- Mit sonstigen Budgetrücklagenzuführungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro in unselbstständigen Einrichtungen der hannoverschen Landeskirche verbleibt ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 2,3 Mio. Euro auf das Jahr 2022.

Bilanz:

Die vorläufige Bilanz zeigt im Vergleich zum Vorjahr neben den im Ergebnisverwendungsvorschlag genannten Rücklagenbewegungen die bereits im LSA im Zusammenhang mit dem Bericht des ORA beschlossenen Bilanzkorrekturen:

- Der nicht durch Reinvermögen gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz (198,5 Mio. Euro) ist aufgelöst.
- Der Vermögensgrundstock (80,5 Mio. Euro) ist wieder eingebucht.

- Durch beide Veränderungen entsteht auf der Passivseite der Bilanz ein negativer Ergebnisvortrag von 279,1 Mio. Euro, der künftig abzubauen ist.

Durch die Anpassungen erfolgt nach den Empfehlungen des ORA eine Bilanzverkürzung, sodass sich die Bilanzsumme der Landeskirche verringert.

Eine Anpassung der Versorgungsrückstellungen erfolgt nicht. Das Jahresergebnis der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) liegt erst nach dem Jahresabschluss der hannoverschen Landeskirche vor und kann damit erst in den darauffolgenden Abschluss eingehen. Neben der Versorgungsrückstellung hat das LKA eine Neuberechnung der Beihilferückstellung in Auftrag gegeben, auch diese wird in das Jahresergebnis 2022 einfließen und den Rückstellungsbedarf voraussichtlich erhöhen.

Vermögensbericht:

Neben den landeskirchlichen Eigenanlagen bestehen die wesentlichen Vermögenswerte der Landeskirche aus den Masterfonds der Landeskirche und der Zusatzversorgungkasse. Beide Vermögensmassen haben im Jahr mit 7 % bzw. 8,2 % erhebliche Wertzuwächse (Marktwerte) erfahren, die im Wesentlichen durch die positive Marktentwicklung im Aktienbereich begründet ist. Zum Zeitpunkt der gemeinsamen Sitzung haben sich diese Wertzuwächse allerdings deutlich zurückentwickelt.

Risiken:

Neben den Versorgungslasten liegen die finanziellen Risiken der hannoverschen Landeskirche vor allem in der künftigen Kirchensteuerentwicklung. Die aktuell gute Entwicklung der Kirchensteuern wird, der Freiburger Studie folgend, in den Folgejahren zu stärkeren Abbrüchen der Steuereinnahmen führen, sodass eine laufende Haushaltsdisziplin angeraten ist und auch die Übernahme weiterer Personalverpflichtungen kritisch zu betrachten ist.

In der Diskussion wurde vor allem die Verwendung des Jahresergebnisses diskutiert. So wurde auf frühere Beratungen hingewiesen, in denen ein regelmäßiger Abbau des Verlustvortrages gefordert und daher vorgeschlagen wurde, einen Teil des Jahresergebnisses bereits hierfür einzusetzen.

Die Einstellung von Mitteln in die landeskirchliche Gebäuderücklage wurde kontrovers diskutiert. Zwar seien Bedarfe identifiziert, eine konkrete Planung liege aber noch nicht vor. Daher wurde der Vorschlag befürwortet, diese Mittel eher auch in eine freie Rücklage zu geben, um dann die Mittelverwendung freier und nicht nur in Bezug auf Gebäude beschließen zu können.

Von einer Reduzierung der Zuführung an die Pflichtrücklagen wird abgesehen, da die bisher in der Berechnung nicht mit betrachteten landeskirchlichen Einrichtungen zum Jahr 2023 in die Bilanz integriert werden sollen.

Nach der Diskussion wurde, abweichend vom Ergebnisverwendungsvorschlag, Folgendes beschlossen:

- Der landeskirchlichen Gebäuderücklage werden keine Mittel zugeführt, statt der dort vorgesehenen 10 Mio. Euro werden 5 Mio. Euro zusätzlich der freien Rücklage zugeführt, damit fließen insgesamt 15 Mio. Euro in die freie Rücklage.
- Statt 10 Mio. Euro werden der Risikorücklage 5 Mio. Euro zugeführt.
- Die aus beiden Positionen verbleibenden 10 Mio. Euro werden zusammen mit dem Ergebnisvortrag von 2,3 Mio. Euro (insgesamt 12,3 Mio. Euro) zum Abbau des Verlustvortrages genutzt.

Der Finanzausschuss und der LSA haben diesem Vorschlag einstimmig zugestimmt.

Das LKA konnte auf Nachfrage mitteilen, dass zum Stichtag des Jahresabschlusses (31. Dezember 2021) die Marktwerte den Verlustvortrag zu ca. 50 % kompensieren. Mit Blick auf die volatile Entwicklung der Kapitalmärkte im Jahr 2022 ist eine Abdeckung des Verlustvortrages nicht gewährleistet, sodass weiter substanziell an dem Abbau des Verlustvortrages zu arbeiten ist.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-13910 Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Höhe von 126 727,31 Euro wird beschlossen.
 - Die Überschreitung resultiert aus einer höheren Anzahl von Anerkennungsfällen, die im Vorfeld im Rahmen der Haushaltsplanung nur geschätzt werden konnten.
- 2. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-18110 Haus kirchlicher Dienst (HkD) in Höhe von 236 960,63 Euro wird beschlossen.
 - Die Überschreitung ist infolge von Übernahmen pandemiebedingter Ausfälle durch die Landeskirche sowie die befristete Finanzierung einer Mitarbeiterstelle bis zum März 2023 im HkD im Bereich der Umsatzsteuerreform entstanden.

Im Ergebnis werden alle landeskirchlichen Tagungshäuser wie das Michaeliskloster Hildesheim, das Hanns-Lilje-Haus Hannover und das Kloster Bursfelde verfahrenstechnisch gleichbehandelt. Auch hier gab es Ausfälle, die allerdings nicht anzeige- bzw. zustimmungspflichtig sind.

- 3. Die Überschreitung beim Teilergebnishaushalt 1000-81100 Wohn- und Geschäftsgrundstücke in Höhe von 15 889 028,53 Euro wird beschlossen.
 - Die Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Aufwendungen für den Umbau des Predigerseminars in Loccum in Höhe von rd. 9,9 Mio. Euro sowie die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für den Umbau des Telemannhauses am Gymnasium Andreanum in Hildesheim in Höhe von 6,5 Mio. Euro zurückzuführen.
- 4. Der LSA hat den Jahresabschluss 2021 der hannoverschen Landeskirche im Rahmen der vorliegenden Beschlussempfehlung mit der dargestellten Abweichung bei der Ergebnisverwendung beschlossen.

III.

Baufragen

16. Projekt-Idee "Kirchencampus Neustädter Markt"

Projekt-Idee sei, dass das LKA auf dem Neustädter Kirchplatz ein neues Gebäude errichtet. Dieser Neubau bilde einen Riegel zwischen den landeskirchlichen Gebäuden in der Roten Reihe und in der Archivstraße. In dem Gebäude sollen sich Räume und Büroflächen des LKA konzentrieren, indem neue Arbeitsformen und Arbeitsräume kirchlicher Verwaltung umgesetzt werden.

Dem LSA wurde zudem berichtet, dass es bei den Gebäuden, die vom LKA genutzt werden, z.T. einen erheblichen Investitionsstau gäbe (Goethestraße) und Lösungen für den in wenigen Jahren erschöpften Archivraum gefunden werden müssen. Insbesondere die während der Corona-Pandemie weiter beschleunigte Umstellung auf Home-Office werde in Form alternierender Telearbeit dauerhaft Bestand haben. Unter Geltung der Dienstvereinbarung arbeiteten bereits jetzt schon rd. zwei Drittel der 270 Mitarbeitenden zwischen einem und drei Tagen in der Woche mobil. Dies führe auch bei einer Aufgabe von individuellen Arbeitsplätzen dazu, dass Einzelbüros in erheblichem Maße leer stünden, ohne dass der Raum nutzbar sei oder dass Effizienzgewinne gehoben werden könnten. Als Arbeitsformel für vergleichbares neues Arbeiten könne auf

eine aktuelle Untersuchung im Kirchenamt der EKD zurückgegriffen werden. Danach gelte in etwa "1,5 Mitarbeitende auf einen Arbeitsplatz". Die Statik ließe insbesondere in der Roten Reihe nur in eingeschränktem Maß eine Umwandlung in Teambüros oder Besprechungszonen zu (bisherige Konferenzräume, Doppelzimmer und große Büros mit Verbindungstüren). Ziel des Projektes seien daher für das LKA die Reduktion von Gebäuden und Flächen, die Zentralisierung an einem Ort und die Einführung von neuen Arbeitsformen auch für die Attraktivität als Arbeitgeberin. Das Projekt beinhalte aber keinen reinen "Verwaltungsneubau", sondern angestrebt sei, eine Kooperation mit den umgebenden Kirchengemeinden und dem Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover, welche die Räume z.B. als Probenräume bzw. für Veranstaltungen nutzen könnten. Ein großer Veranstaltungsraum kann auch für eine künftige Entwicklung des Standorts für Synodentagungen Berücksichtigung finden. Hier ergänzen sich die Nutzungszeiten von kirchenleitenden Organen und Gemeindeleben bestens. Die Stadt Hannover sei schließlich ebenfalls sehr interessiert, weil ein solches Projekt auch einen Mehrwert für das Quartier schaffen würde; zum einen durch eine ansprechende Gestaltung des Kirchplatzes, aber auch durch eine offene Nutzungsform im Erdgeschoss für das Quartier. Kirche könne an diesem Ort und für ein interessantes Milieu sichtbar werden. Schließlich könne der Neubau erkennbar nachhaltig gebaut sein und auch damit ein Zeichen setzen.

Es sei bei den Überlegungen zur Weiterarbeit zu bedenken, dass derzeit ein "günstiges" Zeitfenster für dieses Projekt bestünde. Die Stadt habe signalisiert, dass sie das Grundstück in hervorragender Lage nicht unendlich lange für die Kirche freihalten werde. Planungsmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro (mit Sperrvermerk) seien nach einer ersten Information des LSA der 25. Landessynode bereits im Haushalt eingestellt worden. In den vergangenen zwei Jahren seien erste Sondierungsgespräche mit dem LSA, der Stadt, den beiden Kirchengemeinden und dem Stadtkirchenverband geführt und die Projektidee entwickelt worden. Um jetzt die Planungen schrittweise so weitertreiben zu können, dass belastbare Zahlen zügig vorgelegt werden können (Verhandlungen über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes mit der Stadt, Wertgutachten der vorhandenen landeskirchlichen Gebäude, die sukzessive verkauft werden können, Vorplanungen zur Kostenschätzung), soll die Unterstützung des Kollegs und des LSA eingeholt werden. Beschlüsse seien noch nicht erforderlich, da noch keinerlei definitive Entscheidungen getroffen oder substanzielle Planungsmittel gebraucht würden.

Der LSA hält das Projekt als Sozialraum bzw. Quartiersentwicklungsprojekt und für eine gute Präsenz von Kirche in Hannover für grundsätzlich interessant und anregend. Sollte das Projekt umgesetzt werden, wäre es gut, wenn in der

Kommunikation sehr deutlich dargelegt werden würde, dass es sich nicht um einen Verwaltungsneubau, sondern um ein kooperiertes Sozialraum- bzw. Quartiersentwicklungsprojekt handle. In diesem Zusammenhang wurde vom LSA auch auf die Aufnahme dieses Projektes in die von der Landessynode erbetene Erstellung einer Übersicht über alle landeskirchlichen Großbauvorhaben hingewiesen.

Der LSA hat weiterhin angeregt, eine begleitende Dokumentation bzw. einen Erfahrungsbericht zu diesem Projekt zu erstellen, da dieser einen Mehrwert auch für die landeskirchliche Fläche bedeuten könne. Zu den Haushaltsberatungen Ende September 2022 werden schließlich (teil-)belastbare Zahlen erwartet.

17. Mitfinanzierung mehrerer Neubauvorhaben 2021/2022

Nach langen örtlichen Entscheidungs- und Planungsprozessen sollen sechs Neubauvorhaben von Kirchengemeinden durch die hannoversche Landeskirche unterstützt werden. Unter den Neubauvorhaben sind drei Ersatzneubauten für Pfarrhäuser und drei Anbaulösungen für Gemeinderäume. Durch pandemiebedingte Baukosten und Materialpreissteigerungen sind die Kostenansätze für diese Neubauvorhaben, insbesondere bei den Pfarrhausneubauten, z.T. deutlich oberhalb bisheriger Kostenhöchstgrenzen. Nach Entscheidungen der jeweils zuständigen Kirchenkreisgremien und mit deren erhöhter finanzieller Hilfe sollen sie dennoch durchgeführt werden.

Die eine Maßnahme der Liste B (Gemeindehausanbau in Estorf, Kirchenkreis Nienburg) überschreitet die für die Gemeinde zulässigen Höchstflächen; aufgrund eines erheblichen öffentlichen Zuschusses möchten Kirchengemeinde und Kirchenkreisvorstand das Projekt aber realisieren. Langfristig dienen alle sechs Maßnahmen dem Gebäudemanagement in den jeweiligen Kirchenkreisen und ordnen sich in eine langfristig beratene Gebäudeplanung ein.

Der LSA hat der Bezuschussung des Neubauvorhabens in der Kirchengemeinde Estorf (Liste B) aus landeskirchlichen Mitteln zugestimmt und die vorgesehene Bezuschussung von fünf Neubauvorhaben der Kirchengemeinden Groß Schwülper, Sprötze, Rosche, Ramelsloh und Ebergötzen (Liste A) zur Kenntnis genommen.

18. <u>Veräußerung des Areals "CJD-Schule" in Bad Nenndorf an die Stadt Bad Nenndorf</u>

Das LKA hat berichtet, dass die hannoversche Landeskirche in den Jahren 1957/1958 in Bad Nenndorf Grundstücke erworben und an Grundstücken der örtlichen Kirchengemeinden Erbbaurechte bestellt habe, um dort ein Schülerwohnheim zu errichten und zu betreiben. Nach Einstellung des Betriebes sind die Grundstücke und Gebäude seit

dem Jahr 1979 an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) zum Betrieb einer Schule vermietet worden. Die Gebäude sind mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand (quasi abgängig) und müssten grundlegend saniert werden. Die Stadt Bad Nenndorf möchte auf dem Areal einen Bildungscampus errichten und dafür den dort gelegenen Grundbesitz der Landeskirche und der Kirchengemeinde erwerben. Das CJD soll als Mieter übernommen und das Mietverhältnis langfristig weitergeführt werden.

Eine Veräußerung führe buchungstechnisch zu einem Verlust für die hannoversche Landeskirche in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro. Dies vor dem Hintergrund, dass nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert werde. Die jährlichen Belastungen der Abschreibungen würden wegfallen.

Der LSA hat einer Veräußerung des an das CJD zum Betrieb einer Schule für die Ausbildung von Sprach- und Stimmtherapeuten vermieteten Grundbesitzes der hannoverschen Landeskirche für einen Betrag von 585 071 Euro an die Stadt Bad Nenndorf zugestimmt.

Der LSA hat das LKA um Klärung bis zu den Haushaltsberatungen gebeten, ob weitere Grundstücke bzw. Gebäude existieren, die in der Bilanz ebenfalls zu einem Buchverlust bei Veräußerung führen würden.

IV.

Personalfragen

19. <u>Stellenausweitung für die Unterstützung der Präventionsarbeit in der hannoverschen</u> <u>Landeskirche</u>

Das LKA hat den LSA um einen Beschluss zur Ausweitung der bis Ende des Jahres 2024 befristeten Stelle für die Unterstützung der Präventionsarbeit in der hannoverschen Landeskirche von einer 0,25-Stelle auf eine 0,5-Stelle gebeten. Da die Stellenausweitung über den aktuellen Haushaltszeitraum hinausgeht, war dazu die Zustimmung des LSA erforderlich.

Aufgrund der sich ergebenden Eilbedürftigkeit, die Stelle sollte noch im Jahr 2021 ausgeschrieben werden, wurden die LSA-Mitglieder im Auftrag des LSA-Vorsitzenden zum einen um ihre Zustimmung zum Verfahren (Umlaufbeschluss) und um ihre Zustimmung zur Stellenausweitung gebeten.

Der LSA hat der Stellenausweitung im Umlaufverfahren gemäß § 21 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Landessynode zugestimmt.

20. Notwendiger Stellenbedarf von zehn zusätzlichen Planstellen im Stellenplan des LKA Das LKA hat berichtet, dass die zehn Stellen überwiegend befristet und/oder Projektstellen seien, sodass eine Rückführung in den nächsten Jahren erfolgen werde. Unter anderem bei den Stellen im IT- und Steuerbereich gebe es entsprechende Erwartungen und zusätzliche Unterstützungsbitten aus der Landessynode und den Kirchenkreisen. Das Referat 64 sei bislang nur für die Betreuung des LKA bzw. einzelner Einrichtungen der Landeskirche zuständig gewesen, sodass der Ressourcenbedarf für die Umsetzung der landeskirchlichen IT-Strategie mit dem aktuellen Personalbestand und den vorhandenen Kompetenzen nicht zu leisten sei. Die Aufarbeitungsstelle sei dringend erforderlich, um den Erwartungen in Kirche und Gesellschaft an einer Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt zu genügen, einen Aufarbeitungsprozess zu konzeptionieren und externe Aufarbeitungsteams zu begleiten.

Der LSA hat herausgestellt, dass es für ihn schwierig sei, gerade kurzfristig nach einer Synodentagung über einen zusätzlichen Stellenbedarf in dieser Größenordnung zu beschließen. Auch stelle sich die Frage, an welchen Stellen gegebenenfalls Kompensationen durch Einsparung von Personal- oder auch Sachkosten erfolgen könnten.

Dazu wurde seitens des LKA erläutert, dass konzeptionelles Know-how notwendig sei und hierdurch ggf. externe Beratung eingespart werden könne. Auch würde eine Stellenausweitung im LKA zu Stelleneinsparungen in den Kirchenämtern aufgrund einer Aufgabenverschiebung führen.

Der LSA hat hierzu angemerkt, dass dieses dann entsprechend klar kommuniziert werden müsse.

Der LSA hat einer Erweiterung des Stellenplanes des LKA zum 1. Januar 2022 zunächst für folgende Stellen zugestimmt:

- eine Vollzeitstelle Besoldungsgruppe A 14 bis A 16 Beauftragte*r für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover
- eine Vollzeitstelle Besoldungsgruppe A 13/EG 13 Fachkraft für die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Die weiteren acht Stellen aus der Beratungsvorlage wurden zunächst an den Finanzausschuss, die IT-Stellen zusätzlich auch an den Planungsausschuss, zur Beratung überwiesen mit der Bitte um entsprechende Rückmeldung an den LSA.

Sowohl der Finanzausschuss als auch der Planungsausschuss haben dem LSA die Aufnahme aller beantragten Stellen in den Stellenplan des LKA empfohlen.

Nach eingehender Diskussion hat der LSA einer Erweiterung des Stellenplans des LKA schließlich auch für die folgenden acht Stellen zugestimmt:

- zwei Vollzeitstellen, Besoldungsgruppe A13/EG13 für Nachwuchsführungskräfte
 (Jurist*innen)
- eine Vollzeitstelle, Besoldungsgruppe A13 als Stellenreserve für ein aktuell ruhendes Kirchenbeamtenverhältnis
- eine Vollzeitstelle Besoldungsgruppe A12/EG11 für Steuerrecht, insbesondere
 Umsatzsteuerrecht
- drei Vollzeitstellen Besoldungsgruppe A13/EG13 für die Projektsteuerung der IT in der Landeskirche
- eine Vollzeitstelle Besoldungsgruppe A11/EG11 für die Koordinierung und Projektsteuerung der IT in der Landeskirche

Der LSA hat seine Zustimmung an die Erwartung geknüpft, dass das LKA diesen zusätzlichen Stellenbedarf, auch vor dem Hintergrund der Verwaltungsreform, bis zum 31. Dezember 2025 (Ende der Amtszeit der 26. Landessynode) an anderer Stelle kompensiert. Zu den Haushaltsberatungen für die Jahre 2025 und 2026 soll dem LSA und dem Finanzausschuss hierzu ein Zwischenbericht gegeben werden.

21. <u>Zulagen für Pfarrer*innen der Landeskirche nach § 1 Absatz 3 und 4 Zulagenverord-nung</u>

Das LKA hat die folgenden Beschlüsse gefasst und dem LSA mitgeteilt:

- Der Leitung des Referates 22 wird gemäß § 1 Absatz 3 der Zulagenverordnung in der geänderten Fassung rückwirkend zum 1. Oktober 2021 eine Zulage nach der Besoldungsgruppe A16 gewährt.
- 2. Soweit die Stelle der*des Beauftragten für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 mit einer*einem Pfarrer*in der Landeskirche besetzt wird, wird der*dem Stelleninhaber*in für die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 4 Zulagenverordnung eine Zulage nach Besoldungsgruppe A15 gewährt.

3. Soweit die Stelle der Leitung des Zukunftsprozessteams mit einer*einem Pfarrer*in der Landeskirche besetzt wird, wird der*dem Stelleninhaber*in für die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 4 Zulagenverordnung eine Zulage nach Besoldungsgruppe A15 gewährt.

Der LSA hat der Zulagengewährung für die vorgenannten Stellen zugestimmt.

22. <u>Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen</u> Versorgungskasse (NKVK)

Für die im Mai 2022 beginnende Amtszeit des neuen Verwaltungsrates der NKVK werden vom LKA folgende Mitglieder bestellt:

- 1. Prof. Dr. Philipp Albrecht, Hannover
- 2. Wencke Breyer, Hannover
- 3. Marie-Luise Brümmer, Steyerberg
- 4. Steffen Creydt, Göttingen
- 5. Andreas Dreyer, Landesbergen
- 6. Andrea Furche, Rinteln
- 7. Sebastian Geisler, Bückeburg
- 8. Dr. Jens Lehmann, Herzberg
- 9. Dr. Rainer Mainusch, Peine
- 10. Rainer Müller-Brandes, Hannover
- 11. Ines Trzaska, Hannover

Der LSA hat der Bestellung der vorgenannten Personen durch das LKA für die im Mai 2022 beginnende Amtszeit des neuen Verwaltungsrates der NKVK zugestimmt.

23. <u>Pfarrstellenbesetzung</u>; aktuelle Situation

Das LKA hat berichtet, dass die geburtenstarken Jahrgänge allmählich in den Ruhestand gehen. Dies bedeute, dass bis zum Jahr 2040 voraussichtlich ca. 600 Pastor*innen weniger als aktuell in der hannoverschen Landeskirche tätig sein werden. Mittlerweile stehe man vor der Situation, dass auch im funktionalen Bereich einige Stellen nicht wiederbesetzt werden können.

Krankheitsbedingt sei ein großer Prozentsatz bei der Generation 60+ nur noch eingeschränkt dienstfähig. Dies habe das LKA dazu veranlasst, das Senior-Junior-Modell (60er-Regelung) wieder einzuführen. Erfreulich sei, dass die hannoversche Landeskirche einen guten Ruf genieße und auch Bewerbungen von außerhalb der

Landeskirche regelmäßig vorlägen. Für ausländische Bewerber*innen soll aufgrund bisheriger Erfahrungen ein Assessment-Verfahren zur Prüfung der Bewerbungsfähigkeit eingeführt werden.

Auf Nachfrage konnte erläutert werden, dass die Pfarrverwalter*innen-Ausbildung um ein halbes Jahr verlängert werden solle. Hierbei handele es sich um eine gute Ausbildung, an der großartige Leute teilnähmen.

Grundsätzlich veränderten sich regionale Schwerpunkte bei Vakanzen. Unterschiedliche "Ausreißer" gebe es immer wieder. Dies seien derzeit etwa das Emsland sowie Rotenburg. Schwierig gestaltet sich seit längerer Zeit die Besetzung freier Pfarrstellen im Bereich des Harzer Landes sowie im Raum Holzminden-Bodenwerder.

Pastor*innen, die das 47. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Grundlage eines Kolleg-Beschlusses nur noch mit Beurlaubung von anderen Landeskirchen übernommen. Dies erfolge vor dem Hintergrund der notwendigen Versorgungsrückstellungen für diesen Personenkreis.

Weiteres Datenmaterial findet sich in der Anlage 2 zu diesem Tätigkeitsbericht.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

24. <u>Errichtung befristeter Stellen für das landeskirchliche Team des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2025 in Hannover</u>

Die Struktur des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) sieht vor, dass die gastgebende Landeskirche sechs Stellen für die regionale Arbeit zur Verfügung stellt:

- Beauftragte*r
- regionale Öffentlichkeitsarbeit
- regionales Kulturprogramm
- Gemeindekontakte und geistliches Programm
- regionale Projektarbeit
- Assistenz für Beauftragte*n

Die Stelle der*des Beauftragten wurde seitens des LSA bereits in seiner Sitzung im Dezember 2021 errichtet. Die fünf weiteren Projektstellen mussten - nachdem der DEKT e.V. die Stellenprofile mitgeteilt hat - noch errichtet werden.

Es ist vorgesehen, dass eine PdL-Stelle für ein Schwerpunktthema aus beweglichen Mitteln finanziert wird. Aus diesem Grund genügt es, wenn die Stelle für regionale

Projektarbeit im Umfang von 50 % eingerichtet wird. Somit ergeben sich insgesamt Personalkosten in Höhe von ca. 1 190 000 Euro.

Zur Deckung der Personalkosten dieser sechs Stellen hat der LSA im Rahmen seines Beschlusses zur Gesamtfinanzierung des DEKT 2025 in Hannover am 15. September 2021 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Im Gesamtfinanzplan des DEKT, der seinerzeit der LSA-Entscheidung zugrunde lag, wurden neben den Beauftragten-Stellen vier weitere Stellen erwähnt. Eine Assistenz war dort nicht genannt. Auf Nachfrage beim DEKT wurde deutlich, dass bei vergangenen Kirchentagen eine solche Assistenz-Stelle vom jeweiligen LKA gestellt wurde. Hier soll diese Assistenz vom DEKT-Budget getragen werden.

Abzüglich der Kosten für die schon errichtete Stelle der*des Beauftragten ergeben sich Kosten für die fünf zu errichtenden Stellen in Höhe von 793 453 Euro. Die Sachkosten für diese Stellen (Reisekosten, Büroausstattung etc.) werden aus dem Budget "Organisatorische Vorbereitung und Durchführung - landeskirchliche Prägung" gezahlt. Die Mittel hierfür wurden durch den LSA-Beschluss zur DEKT-Gesamtfinanzierung am 15. September 2021 bereitgestellt.

Der LSA hat der Errichtung folgender Projektstellen für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 30. Juli 2025 zugestimmt:

- regionale Öffentlichkeitsarbeit (100 %)
- regionales Kulturprogramm (100 %)
- Gemeindekontakte und geistliches Programm (100 %)
- regionale Projektarbeit (50 %)
- Assistenz (50 %) vorrangig für die*den Beauftragte*n ab 1. Mai 2022

V. Öffentlichkeitsfragen

VI. Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

25. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Der LSA hat sich in seinem jährlichen Gespräch mit dem Herrn Landesbischof über folgende Themenbereiche ausgetauscht:

- Überlegungen zur zukünftigen Rolle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
- Folgerungen aus der jüngsten Missbrauchsdebatte in der katholischen Kirche
- Die Staatsleistungen im Kontext der neuen Bundesregierung
- Anstehende Herausforderungen: Großbauvorhaben und Klimaschutz
- Überlegungen zur zukünftigen Bedeutung Gemeinden anderer Art, insbesondere digitaler Gemeinden
- Findungsprozesse zwischen hauptamtlichen und synodalen Vertreter*innen in gemeinsamen Gremien

26. <u>Gespräch mit den Vorsitzenden des Pastorenausschusses und des Hannoverschen</u> Pfarrvereins e.V.

Anhand der aktuellen Statistik zur Personalentwicklung aus dem LKA hat sich der LSA mit den Vorsitzenden des Pastorenausschusses und des Hannoverschen Pfarrvereins e.V. insbesondere über das Thema "Personalstruktur - Personalabbau - Zukunftsprozess" ausgetauscht. Dabei lag der Schwerpunkt u.a. auf der Frage der Verhältnisbestimmung zwischen pfarramtlichem Dienst in Kirchengemeinden, funktionalem Dienst und beweglichen Stellen. Hier habe sich auch die Frage gestellt, wie mit der bevorstehenden Pensionierungswelle umgegangen werden solle. Die Aktivierung des Senior-Junior-Modells (60er-Regelung) werde grundsätzlich begrüßt, es werde aber auch der Wunsch geäußert, dass dieses Modell nicht nur auf direkten Antrag bei gesundheitlicher Disposition Anwendung finde, sondern für alle Pastor*innen ab 60 Jahren einen generellen Schutz vor Mehrarbeit biete.

Weitere Gesprächsthemen waren der Zukunftsprozess sowie weitere Einsparungen im Pfarrstellenbereich, die Nachwuchsgewinnung sowie die Erstellung einer Dienstanweisung für den Pfarrberuf.

27. <u>Fachstelle Sexualisierte Gewalt: Umsetzung der Schulungen zur Erarbeitung der</u> Präventionskonzepte in der Fläche

Das LKA hat dem LSA einen Überblick über die aktuellen Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegeben. Das Schulungskonzept laufe zunächst bis zum Jahr 2024 und bestehe u.a. aus Grundschulungen sowie Sensibilisierungen, die flächendeckend die gesamte Landeskirche erfassen sollen. Dabei werden die Kosten mit Ausnahme der Fahrkosten von der hannoverschen Landeskirche übernommen.

Der LSA hat den Stand der Umsetzung der Präventionskonzepte zur Kenntnis genommen.

28. Stand der Neukonzeption und Neuausrichtung des Fonds "Missionarische Chancen"

Das LKA hat dem LSA die bisherige Arbeit des seit dem Jahr 2015 bestehenden Fonds

"Missionarische Chancen" (FMC) beschrieben und die Notwendigkeit einer Neukonzeption aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen erläutert. Gerade in diesem Bereich sei es wichtig, die bisherigen Lernerfahrungen auszuwerten und die Ergebnisse in die zukünftige Arbeit einzubringen.

Der "neue" Fonds "Missionarische Chancen" wird zum Fonds "M.I.T." (missionarisch - innvativ – tranformativ; Arbeitstitel) weiterentwickelt. Der Fonds "M.I.T." solle neben Prozessen, die Veränderungen auslösen, Initiativen fördern, die die gegenwärtigen Strukturen, Arbeitsschwerpunkte und Kulturen entscheidend verändern. Dabei steht die Entwicklung missionarischer Haltungen und Initiativen im Vordergrund.

Der Fonds "M.I.T." soll Denk- und Lernraum sein. Er bilde einen landeskirchenweiten Förder- und Lernraum, indem lokale und regionale Initiativen unterstützt, gefördert, vernetzt und begleitet werden, sodass Haltungen und Programme entstehen können, die nachhaltige Kirchenentwicklung fördern. Auch in Zukunft wird der Schwerpunkt der Fördermittel für einzelne Förderprojekte zur Verfügung gestellt.

Die Förderung geschieht mittels definierter und transparenter Kriterien. Der Schwerpunkt liege aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Auswertungsprozesse stärker als bisher in einer Beratungs-, Begleitungs- und Vernetzungsleistung. Es werden weiterhin Personal- und Sachkosten gefördert.

Nähere und noch aktuellere Ausführungen können dem Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene während der VI. Tagung der Landessynode entnommen werden (Aktenstück Nr. 54 A).

Der LSA hat die Ausführungen zur geplanten Neugestaltung des Fonds "Missionarische Chancen" zur Kenntnis genommen.

29. <u>Durchführung der VI. Tagung der 26. Landessynode; Feststellung des Ausnahmefalls gemäß § 32 a Absätze 2 und 3 des Landessynodalgesetzes</u>

Das Präsidium der Landessynode hat in seiner 9. Sitzung am 28. März 2022 beschlossen, die VI. Tagung der 26. Landessynode in Präsenz durchzuführen sowie die Möglichkeit einer ausnahmsweise hybriden Teilnahme für die Mitglieder der Landessynode, die beispielsweise zum Zeitpunkt der Tagung in Quarantäne sind, inklusive der Möglichkeiten, Wortbeiträge zu leisten und an Abstimmungen teilzunehmen, zu schaffen.

Der LSA hat den Beschluss des Präsidiums zur Kenntnis genommen und aufgrund der Möglichkeit der hybriden Teilnahme dem Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32 a Absatz 2 des Landessynodalgesetzes (LSynG) für diese Tagung zugestimmt und sein Einvernehmen zu dem gefassten Beschluss des Präsidiums über die Durchführung einer hybriden Tagung gemäß § 32 a Absatz 3 LSynG hergestellt.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Jahresbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (Ziffer 12)
 - Jahresabschluss 2021 (Ziffer 15)
 - Zusätzlicher Stellenbedarf (Ziffer 20)
 - Fachstelle Sexualisierte Gewalt (Ziffer 27)

Surborg Vorsitzender

Anlage 1

IV. Prüfungsergebnis

Gegenstand der Prüfung war der von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Jahresabschluss des Zentralhaushalts (GKZ 1000).

Im Ergebnis der Prüfung wurde in Bezug auf diesen Haushalt durch das ORA folgendes festgestellt:

- Die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind überwiegend eingehalten worden.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen.
- Die Vermögenslage der Landeskirche wird in der Schlussbilanz dadurch falsch dargestellt, dass das Reinvermögen der Landeskirche um ca. 198,57 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen und in gleicher Höhe ein "nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.
- Unvollständig ist in der Schlussbilanz die Vermögenslage der Landeskirche dargestellt, weil die unselbständigen Sonderrechnungen nicht konsolidiert wurden.
- Im Übrigen zeichnen Ergebnisrechnung und Schlussbilanz ein zutreffendes Bild von der Ergebnis- und Finanzlage der Landeskirche.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern bislang nicht möglich.

Entlastung

Nach Artikel 49 Abs. 3 Nr. 9 KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 85 Abs. 1 S. 1 HO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, "... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind". Nach § 85 Abs. 1 S. 2 HO-Doppik kann die Entlastung mit Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehendem Bericht getroffenen Feststellungen über den fehlerhaften Ausweis des Reinvermögens (Tz. 3.5.10) im Zusammenhang mit der Aktivierung des *Nicht durch Reinvermögen gedeckten Fehlbetrages* (Tz. 3.5.4) wesentliche Beanstandungen im Sinne der haushaltrechtlichen Bestimmungen darstellen und somit gegen eine uneingeschränkte Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen. Insofern empfiehlt das ORA, die Entlastung des Landeskirchenamtes mit der Auflage zu verbinden, die landeskirchliche Bilanz (GKZ 1000) zum 1. Januar 2021 wie unter Tz. 3.5.10 dieses Berichtes dargestellt zu berichtigen.

Hannover, den 17. Januar 2022



(OKR MARK HATTENDORF)

OBERRECHNUNGSAMT DER

EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

<u>Personalabteilung</u>

I. Zugang zum Pfarrdienst

1.) Eintragungen in der Liste der Theologiestudierenden

 ,c. agagc c			09.0000													
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt P/Pn	47	43	53	38	33	44	39	45	44	69	51	43	40	38	32	39
m/w					19/14	15/29	15/24	20/25	14/30	26/43	15/36	15/28	16/24	15/23	14/18	13/26

2.) Zahl der Theologiestudierenden

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt P/Pn	198	224	245	255	224	222	225	253	255	276	288	281	280	267	258	267
m/w					95/129	96/126	96/129	103/150	105/150	113/163	106/182	95/186		91/176	93/165	97/170

3.) Vikariat

Ī	Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ı	Gesamt P/Pn	77	66	64	55	59	77	76	85	91	106	99	71	74	81	79	69
ſ	m/w					23/36	31/46	47/29	45/40	34/57	40/66	41/58	38/33	41/33	41/40	51/28	21/48

4.) Einstellung von Probepfarrern und -pfarrerinnen

,	. 00 cp.a	o a a	p. a c													
Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	33	25	15	21	29	26	27	35	35	32	38	37	40	28	31	42
Voller Dienst	5	3	2	2	5	13	16	27	22	19	29	29	26	22	24	39
Teildienst	28	22	13	19	24	13	11	8	13	13	9	8	14	6	7	3
Pfarrverwalter										3	1	3	2	3	3	4
zus.in Ausbildung																ł

II. Pastorinnen und Pastoren insgesamt seit 1997

Stand	gesamt
31.12.1997	2.216
31.12.2000	2.118
31.12.2001	2.089
31.12.2007	2.020
31.12.2009	1.903
31.12.2010	1.863
31.12.2011	1.842
31.12.2012	1.834
31.12.2013	1.824
31.12.2014	1.800
31.12.2015	1.786
31.12.2016	1.782
31.12.2017	1.786
31.12.2018	1.760
31.12.2019	1.721
31.12.2020	1.684
31.12.2021	1.624

III. BEURLAUBUNGEN unter den Gliedkirchen der EKD

Jahr	neu im jewei	iligen Jahr	Gesamtbestand im jew. Jahr					
	nach Hannover	aus Hannover	nach Hannover	aus Hannover				
2018	7	7	23	25				
2019	5	4	24	26				
2020	16	1	39	25				
2021	13	2	49	24				

IV. VERSETZUNGEN von und zu anderen Gliedkirchen der EKD seit 2018

Jahr	neu im jewei	iligen Jahr	Gesamtbestand im jew. Jahr				
	nach Hannover	aus Hannover	nach Hannover	aus Hannover			
2018	9	4	9	4			
2019	17	7	26	11			
2020	7	3	33	14			
2021	7	3	40	17			

V. Verhältnis von Gemeinde- und Funktionsdienst (landeskirchlich finanziert) in VBE

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017/18	2019/20	2021/22
Gemeinde- stellen									
incl. Superinten-									
denturen:	1.210	1.198	1.192	1.180	1170	1160	1160	1160	1160
Funtkions- stellen									
(PdI):	250,25	250,25	272,75	272,75	293,5	293,5	294,25	292,75	278,5
"bewegliche									
Aufträge" (PdL,mehr-									
heitlich im									
Gemeinde- dienst):	130	130	125	125	125	125	120	120	115

Die durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme eines Pastors/einer Pastorin liegt relativ konstant bei ca. 84 %.

VI. Beurlaubungen insgesamt und Teildienste

Jahr	Gesamt zahl incl. Teil- dienste	davon Pastor- innen	%	Teil- dienste	%	davon Pastorin nen	%	Beurlau bte*)	%	davon Pastor- innen	%
1997	2.216	451	20	306	14	200	65				
2001	2.089	500	24	452	22	261	58				
2007	2.020	622	31	431	21	269	62	153	8	72	47
31.12.2013	1.824	670	37	378	21	252	67	124	7	65	52
31.12.2014	1.800	668	37	366	20	237	65	123	7	59	48
31.12.2015	1.786	671	38	341	19	219	64	138	8	71	51
31.12.2016	1.782	683	38	343	19	232	68	131	7	62	47
31.12.2017	1.786	699	39	328	18	230	70	125	7	55	44
31.12.2018	1.760	709	40	322	18	229	71	137	8	69	50
31.12.2019	1.721	708	41	322	19	227	70	126	7	65	52
31.12.2020	1.684	707	42	332	20	235	71	123	7	56	46
31.12.2021	1.624	696	43	322	20	229	71	107	6	50	47

^{*)} Elternzeiten, familiäre Beurlaubungen , Zuweisungen, Beurlaubungen/Abordnungen zu Anstaltsgemeinden

